



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kreisverwaltung Kusel  
Trierer Straße 49-51  
66869 Kusel

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

13. Juni 2017

Mein Aktenzeichen  
106-04 080/2016-7#20  
Referat 1061

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Michael Sofsky  
[michael.sofsky@mueef.rlp.de](mailto:michael.sofsky@mueef.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-4615  
06131 16-174615

**Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) in Verbindung mit Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission für Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen;  
Förderbereich: Luftreinhaltung**

**Errichtung einer Ladesäuleninfrastruktur für Elektrofahrzeuge an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet von Kusel, DAKI-Nr. 140047**

**Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 31.05.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren im Bezug angegebenen Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage

- des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2613),
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22; ber. S. 324),

1/11

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung -AGVO-).

für die o.a. Maßnahme als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung folgende zweckgebundene Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von:

**378.288,- Euro**

(in Worten: dreihundertachtundsiebzigtausendzweihundertachtundachtzig Euro).

2. Die Zuwendung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

3. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtausgaben (Gesamtinvestition incl. MWSt.)	500.180,80
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben (siehe unten)	79.860,80
abzügl. Beiträge Dritter	
<b>zuwendungsfähige Ausgaben lt. Antrag</b>	<b>420.320,00</b>

Erläuterungen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Nach Ziffer 2.5 Teil I der VV zu § 44 LHO gehört die Umsatzsteuer nicht zu den förderungsfähigen Aufwendungen, da der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Ausgaben:	420.320,-
Fördersatz:	90 v.H.
<b>Zuwendung:</b>	<b>378.288,-</b>



Folgender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtausgaben lt. Antrag (Netto ohne MWSt.)	420.320,-
Beiträge Dritter	
sonstige öffentliche Förderungen	
Eigenanteil	42.032,-
<b>Zuwendung</b>	<b>378.288,-</b>
davon Anteil Bund	336.256,-
davon Anteil Land	42.032,-

Die Bewilligung erfolgt für folgenden Zeitraum:

Jahr	Zuwendung
2017	378.288,-
<b>Gesamt</b>	<b>378.288,-</b>

4. Mit der Zuwendung ist die Errichtung einer Ladesäuleninfrastruktur für Elektrofahrzeuge für neun Schnellladestationen an verschiedenen Standorten im Landkreis Kusel zu finanzieren.  
Bei dem Eigentumserwerb der Schnellladesäulen wird Kauf dieser Gegenstände unterstellt.
5. Der Zugang zu den Ladesäuleneinrichtungen ist öffentlich und diskriminierungsfrei zu gestalten.
6. Die Aufstellung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung -Bilanz- ist für die Ladesäuleninfrastruktur für jedes Wirtschaftsjahr für den Bindungszeitraum nach Inbetriebnahme der Säulen vorzulegen.



## Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Neben den ANBest-K gelten abweichend oder ergänzend die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Die Fördermaßnahme ist im Haushaltsplan der Antragstellerin ordnungsgemäß zu veranschlagen.
2. Sofern eine andere Finanzierung nicht möglich ist, sind die Auszahlungen der Fördermaßnahme, soweit es sich bei dieser um eine Investition bzw. Investitionsförderungsmaßnahme handelt, durch die kommunalaufsichtsbehördlich genehmigte Investitionskreditermächtigung zu finanzieren. Evtl. entstehende Mehrkosten und Einnahmeausfälle bezüglich der Maßnahme sind durch Mehreinzahlungen und/oder Minderauszahlungen an anderer Stelle auszugleichen, erforderlichenfalls sind andere geplante Maßnahmen zurückzustellen.
3. Der erforderliche kommunale Eigenanteil an der Fördermaßnahme ist nach Möglichkeit ohne eine mittel- oder langfristige Zunahme der Liquiditätskredite (auch aufgrund des zukünftigen Schuldendienstes für Investitionskredite) zu finanzieren, um die Finanzschwäche durch das Kl 3.0 nicht zu vergrößern.
4. Die Zweckbindungsfrist für die mit Hilfe der Beihilfe/Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände beträgt 10 Jahre nach Erfüllung des Zweckbindungszwecks.  
Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gehen die Ladesäuleneinrichtungen in die Verfügbarkeit der Kreisverwaltung Kusel über.
5. Die Zuwendung erfolgt als ad hoc Beihilfe auf Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 2 der VO (EU) Nr. 651/2014 –AGVO-. Die Beihilfe unterliegt der Veröffentlichung und Information nach Artikeln iVm Anhang II der VO (EU) Nr. 651/2014.



6. Ergibt eine nachträgliche Prüfung der vorliegenden Zuwendung durch die EU Kommission, dass die Gewährung der Zuwendung mit EU Recht nicht vereinbar ist, ist diese zu widerrufen.
7. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis (Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten) eines jeden Wirtschaftsjahres für die gesamte Ladesäuleninfrastruktur ist vorzulegen.
8. Rückzahlbarkeit  
Ergibt die jährliche Rechnungslegung der Ladesäuleninfrastruktur eine positive Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten so ist diese von der Gesamtsumme der Zuwendung nachträglich abzuziehen und dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Zur Durchführung der AGVO zählen jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden (vgl. Art. 2 Nr. 39 der AGVO).
9. Die Infrastruktur (Ladesäulen) muss **interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden**. Der für die Nutzung/Inanspruchnahme oder den Verkauf der Ladesäuleninfrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
10. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen. Im Falle der Beauftragung des Betriebes an Dritte ist die beauftragte Leistung unter Beachtung der Vergabevorschriften zu vergeben.
11. Die Regelungen entsprechend dem Ministerratsbeschluss zur Barrierefreiheit bei der Gewährung von Landeszuschüssen, in Ausschreibungen und bei Auftragsvergaben sowie bei der Vergabe von Konzessionen durch das Land vom 3. Juli 2007) sind bei Umsetzung der Maßnahme zu beachten.
12. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.



13. Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 1. Dezember 2015 (MinBl. S. 350) ist zu beachten (vgl. Nr. 24 Abs. 3 der VV). Siehe auch unter <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>.
14. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)" (MinBl. S. 374) wird hingewiesen.
15. Teil 2 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) ist zu beachten (verfügbar unter <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>). Dabei wird auf die Ziffern 3.3 (Scientology-Schutzerklärung) und 11.2 (Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182) besonders hingewiesen.
16. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, einschließlich eventueller Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.  
Die als Anlage beigefügte Erklärung zum Subventionsrecht ist unterzeichnet zurück zu senden.



17. Gemäß § 1 des Landessubventionengesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V.m. § 3 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
18. Die Fördermittel eines jeden Haushaltsjahres müssen bis spätestens zum **30. November** abgerufen werden, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.
19. Die Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages (10 % der Gesamtzuwendung) erfolgt erst nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises.
20. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit der beigefügten Empfangsbestätigung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.
21. Ein abschließender Verwendungsnachweis ist uns spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der tatsächliche Baubeginn sowie die Inbetriebnahme jeder einzelnen Ladesäulen ist mir unverzüglich formlos anzuzeigen. Außerdem bitte ich darum, mich über alle bei dem Förderprojekt vorgesehenen öffentlichen Veranstaltungen rechtzeitig zu unterrichten.
23. Die Pacht-/Nutzungsverträge für die geplanten Aufstellungsgrundstücke, die sich nicht im Eigentum der Kreisverwaltung Kusel befinden, sind vorzulegen. Die Verträge sind an die Dauer der Bindungsfrist gebunden.
24. Eine Doppelförderung mit Förderprogrammen des Bundes ist nach § 4 Abs. 1 KInvFG ausgeschlossen. Der Maßnahmenträger darf für diese Maßnahmen keine weitere Förderung mit Haushaltsmitteln des Bundes in Anspruch nehmen.
25. Nach § 5 Abs. 1 KInvFG können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis



zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden. Eine Ausnahme bilden Fördermittel, die für eine einmalige Vorabfinanzierung von ÖPP-Projekten nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 KInvFG eingesetzt werden. Diese können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

26. Der/die Zuwendungsempfänger/In ist verpflichtet, am Projekt auf die Förderung durch den Bund und das Land hinzuweisen. Dabei müssen die Vorgaben aus dem Logo-Koffer des Bundes und des Landes verwendet werden. Die Dateien können auf der [KI 3.0-Website des Finanzministeriums](#) heruntergeladen werden.

## **Begründung**

Mit Antrag vom 31.05.2017 beantragt die Kreisverwaltung Kusel zur Förderung der Elektromobilität den Aufbau einer Ladesäuleninfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Im Rahmen dieses Projekts ist die Errichtung von neun Schnellladestationen an verschiedenen Standorten im Landkreis Kusel vorgesehen. Die Standorte der neun Schnellladesäulen ist durch das Ingenieurbüro Fa. WPW und einem Fachplaner örtlich festgelegt worden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 31.05.2016 wurde wegen einer andersartigen höheren Kalkulation der Maßnahmenkosten gegenüber der Maßnahmenliste der KV Kusel zu einer Überprüfung zurückgegeben. Mit Schreiben vom 16.12.2016 wird eine neue Kostenkalkulation der Maßnahme, die nun der Maßnahmenliste der KV Kusel und der vorgesehenen Höhe der Zuwendung entspricht, vorgelegt.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO-) und im Rahmen der Ausgestaltung des § 3 Ziffer 1 Buchstabe f - Luftreinhalte- des KInvFG ist die Errichtung einer eigenständigen



Ladesäuleneinrichtung für das Laden von Elektrofahrzeugen unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhalte förderfähig.

Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen und dies muss entsprechend nachgewiesen werden.

Die Durchführung der Maßnahme (Errichtung und Betrieb der Infrastruktur) übernimmt eine Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung Kusel. Diese Einheit stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar.

Nach Art. 56 der AGVO dürfen Investitionsbeihilfen für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen gewährt werden.

Der Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten beträgt nach Abzug der Vorsteuer wie von der Antragstellerin kalkuliert 420.320,- Euro und wird zu 90 v.H. vom Bund und Land RLP und zu 10 v.H. von der KV Kusel getragen.

Innerhalb der Bindungsfrist wird nach einer Prognose (betriebswirtschaftliche Kalkulation der KV Kusel) mit keinem betriebswirtschaftlichen Gewinn gerechnet. Die Höhe der beihilfefähigen Kosten im Verhältnis zu den Investitionskosten der Maßnahme werden deshalb mit 100 v.H. bezuschusst.

Mit der vorgelegten Studie zur „Wirksamkeitsabschätzung zur Verbesserung der lufthygienischen Situation durch Elektromobilität im Landkreis Kusel“ vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (Umweltcampus Birkenfeld) konnten für den realen Dauerbetrieb der geplanten Ladesäuleninfrastruktur für die unterschiedlichen Antriebsarten und Stromerzeugungsarten die entsprechenden Vermeidungspotenziale aufgezeigt werden. Nach Fahrleistung bewertet betragen die aktuellen CO<sub>2</sub>-Einsparungen bis zu 260 t pro Jahr bzw. bis zu 46 Diesel-Pkw-Äquivalente und für die NO<sub>x</sub>-Einsparung bis zu 330 kg pro Jahr bzw. bis zu 24 Diesel-Pkw-Äquivalente. Die Vermeidungspotenziale der geplanten Ladesäuleninfrastruktur betragen bei einer Auslastung von 80 % (ca. 340 MWhel/a) ca. 2.500 t CO<sub>2</sub>/a und bis zu 4 t NO<sub>x</sub>/a.

Nach Prüfung der beantragten Maßnahme wird festgestellt, dass nach Errichtung der Ladesäuleninfrastruktur und den Gebrauch durch die Betankung von Elektrofahrzeugen Minderungspotenziale von Luftschadstoffen und somit der Nachweis des Erreichens des Förderzieles nach § 3 Ziffer 1f KInvFG erbracht werden.



Die Gesamtmaßnahme hat die Funktion eines Pilotprojektes mit Anreizcharakter mit dem Ziel zukünftig mehr Fahrzeughalter in der Region zum Umstieg auf Elektromobilität zu bewegen. Mit einer stärkeren Marktdurchdringung niedrig emittierender E-Fahrzeuge werden sich zukünftig signifikantere Effekte bei Reduzierung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen einstellen. Hierzu ist ein gut funktionierendes Netz an Ladestationen unabdingbar. Insofern nimmt der Kreis Kusel eine Vorreiterrolle ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ulrike Höfken

Dr. Thomas Griese  
(Staatssekretär)



Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)

Vordruck Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Vordruck für Mittelabruf

Vordruck für Verwendungsnachweis

Subventionserklärung